

## Satzung

### Präambel

**Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um mehr Eigenverantwortung und um bürgerliches Engagement im Ehrenamt und im Hinblick auf die Stärkung unserer Heimat und als Beitrag zur positiven Entwicklung unserer Region, haben sich Bürger zusammengefunden, um diesen Verein ins Leben zu rufen. Wir sehen diese Gründung auch als Vorstufe hin zu Entwicklung einer gemeinnützigen Bürgerstiftung, um engagierten Menschen eine Möglichkeit anzubieten sich persönlich für de Heimat einzusetzen.**

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Stiftung Zukunft für unsere Region

Er hat seinen Sitz in **Korbach**.

Der Verein soll in das **Vereinsregister des Amtsgerichts Korbach** eingetragen werden und führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz e.V.

### §2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

1) Zwecke des Vereins sind

- die Förderung der interkulturellen Kommunikation und Völkerverständigung
- die Förderung von Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen
- die Kriminalprävention auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes
- Förderung des Naturschutzes
- Förderung des Verbraucherschutzes
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere der umweltfreundlichen, regionalen Energieversorgung

2) Sämtliche o.a. Vereinszwecke werden beispielsweise verwirklicht durch:

- durch Vorbereitung und Durchführung von Informationsveranstaltungen
  - durch Förderung von Begegnungen von Bürgern
  - durch die Veranstaltung von Bürgerwettbewerben und Prämierung von gemeinnützigen Initiativen, die die o.a. Zwecke in vorbildlicher Weise verwirklichen
  - Förderung von Ausbildungsplatzinitiativen
  - Förderung der Integration von Neubürgern über interkulturelle Begegnungsveranstaltungen
- 3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden
- 4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- 5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- 6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der schriftlich oder mündlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Antrag. Der Beschluss über die Aufnahme muss einstimmig erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er muss mindestens 4 Wochen vor Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand erfolgen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder innerhalb einer Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss notwendig. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsbald mit 2/3-Mehrheit der erschienen Mitglieder auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

#### **§ 4 Aufgaben des Vorstands**

Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder einzelner Mitglieder entscheidet der Vorstand mit Mehrheit über die Verwendung der Mittel zu Erfüllung der in § 2 genannten Vereinszwecke.

#### **§ 5 Beiträge**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand im Sinn des § 26 BGB
- die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Vorstand im Sinn des § 26 BGB**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- sowie einem weiteren Vereinsmitglied

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Gegenüber Behörden kann ein Vorstandsmitglied den Verein auch allein vertreten.

Dem Vorstand obliegt die Einberufung und Leitung von Sitzungen und Versammlungen und die selbstständige Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks bei Vorstand beantragt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat ferner stattzufinden, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt

- das Vorschlagsrecht an den Vorstand über die Verwendung im Sinne des § 2 dieser Satzung
- die Beschlussfassung über die Beiträge
- die Entlastung und die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beratung und Beschlussfassung über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind

Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt

- die Regelung dringender, nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufschiebbarer Angelegenheiten
- die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und darüber der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen mit der einfachen Stimmenmehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anders bestimmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 9 Form der Berufung von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche schriftlich, durch E-Mail oder durch Veröffentlichung in der Zeitung Waldeckischen Landeszeitung oder der HNA einzuberufen.

### **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 11 Gesetzliche Bestimmungen**

In Ergänzung dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Sollte sich der Verein, weil sich die Bürgerstiftung gem. Präambel gegründet hat, auflösen, fällt das Vermögen insgesamt dieser gemeinnützigen Bürgerstiftung zu.

Bei Auflösung des Vereins in anderen Fällen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderkrebshilfe Waldeck-Frankenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.